


# Kinderschutzkonzept

Städtisches Familienzentrum Luise

Ein an den Kinderrechten orientiertes Kinderschutzkonzept, das unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder macht.

Familienzentrum Luise | Schiefestraße 41 |02562/3888, luise@kitas.gronau.de

# Inhalt

**1. Leitbild** ... 3
**2. Rechtliche Grundlagen** ... 4
**3. Risikoanalyse** ... 4
**4. Verhaltenskodex** ... 5
**5. Prävention** ... 7
5.1 Im Umgang mit Mitarbeitenden/Leitungs- und Trägerverantwortung ... 7
5.2 Im Umgang mit dem Team ... 8
5.2.1 deeskalierendes Feedback ... 8
5.2.2 Adultismus ... 9
5.3 Im Umgang mit den Kindern ... 10
5.3.1 Dialoghaltung ... 10
5.3.2 Partizipation im pädagogischen Alltag – die Kinder bestimmen mit ... 11
5.3.3 Der Umgang mit Geheimnissen: ... 14
5.3.4 Nähe- Distanzverhalten ... 14
**6. Räumliche Strukturen** ... 15
6.1 Innenräume ... 15
6.2 Außenbereich ... 16
**7. Sexualbildung** ... 16
7.1 Körperneugier und Körperlust ... 17
7.2 Körpererkundungsspiele und Nacktheit ... 17
7.3 Sexualaufklärung ... 17
7.4 Sozial-Kompetenz Training „ICH-DU-WIR“ ... 18
7.5 Außerdem ... 18
7.6 Elternarbeit ... 19
7.7 gendersensible Sexualerziehung ... 19
**8. Beschwerdemanagement** ... 20
8.1 Für Kinder ... 20
8.2 Für Eltern ... 21
8.3 Für Mitarbeitende ... 22
**9. Intervention und Rehabilitation** ... 22
9.1 Intervention ... 22

9.1.1 Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII ..... 22
9.1.2 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 47 SGBVIII ..... 27
9.2 Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht ..... 30
**10. Fortbildungen, Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft** ..... 31
**11. Adressen & Anlaufstellen** ..... 32
**12. Nachhaltigkeit** ..... 33
**13. Anhang** ..... 33
Selbstverpflichtungserklärung ..... 34
Das Beschwerdegespräch mit den Eltern – ein Leitfaden ..... 35
Mitteilung an den Fachdienst Jugend und Familie ..... 38
Dokumentation im Verdachtsfall ..... 40

Stand: 19. Mai 2026

# 1. Leitbild

Die Stadt Gronau ist Trägerin von vier Kindertagesstätten und einem sonderpädagogischen Hort. Die Einrichtungen sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt. Jede Tageseinrichtung arbeitet individuell, hat eigene Arbeitsschwerpunkte, einen eigenen Charakter und ein eigenes pädagogisches Konzept. Was alle Einrichtungen verbindet: gemeinsame Werte, Grundsätze und Qualitätsstandards. Sie leiten unser Denken und Handeln und leisten einen wichtigen Beitrag zu unserem wichtigsten Ziel: eine bestmögliche frühkindliche Bildung für die uns anvertrauten Kinder sicherzustellen. In den Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Gronau sind alle Menschen herzlich willkommen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Beeinträchtigung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität. Für uns ist die Vielfalt der Kinder, Familien und Mitarbeiter: innen ein Gewinn und eine Bereicherung.

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen. Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgelegten Schutzauftrag. Sie benötigen einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen im familiären, aber auch im institutionellen Kontext. Dies erfordert neben qualifiziertem Personal einen guten Austausch im Team und guten Kontakt zu den Eltern, auch eine stetige Sensibilisierung für potenzielle Gefährdungsrisiken und ein festgelegtes Interventionsverfahren.

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, brauchen alle Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept. Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes und seine Entwicklung zu schützen und gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern, also nicht nur den Schutz vor sexuellem Missbrauch sondern auch die Prävention sonstiger Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen. Schutzkonzepte sind Zeichen verwirklichter Kinderrechte. Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies ist der beste Schutz, denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen. Ziel ist es unsere Kitas zu einem Kompetenzort zu machen, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können, unabhängig davon, ob ein Übergriff in der Familie, im Umfeld oder unter Gleichaltrigen erfolgt Das vorliegende Schutzkonzept bildet für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Gronau eine verbindliche Grundlage und soll alle im System tätigen Personen unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen. Träger sind verpflichtet ein auf die eigenen Angebote und Strukturen bezogenes Schutzkonzept vorzuhalten. Aufgabe der Einrichtungsteams ist es, sich mit den einrichtungsspezifischen Gefährdungen und Verfahren auseinanderzusetzen und das vorhandene Schutzkonzept zu ergänzen und zu erweitern.

Gronau, den 20.09.2023

Im Auftrag
D.Ströing
Fachdienst Leitung Jugendamt

## 2. Rechtliche Grundlagen

Neben dem Bildungsauftrag steht auch der Kinderschutz §1 Abs. 3 SGBVIII im Mittelpunkt unserer Arbeit. Hier heißt es, dass „Jugendhilfe (…) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag für unsere Einrichtung. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz). Während wir als Kita im Bereich der Familie bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind, besteht für uns die Eingriffspflicht im Bereich der Kita bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes. Der individuelle und institutionelle Kinderschutz umfasst also:

- den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (auf Familien bezogener individueller Kinderschutz) (§8a SGB VIII),
- die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes (institutioneller Kinderschutz) (§45 SGB VIII) und
- die Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz) (§47 SGB VIII).

Die kontinuierliche Anwendung und Überprüfung der nachfolgenden Punkte dienen dem Schutz der Kinder, Eltern und Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung.

## 3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist das Herzstück im Prozess eines Kinderschutzkonzeptes. In der Risikoanalyse versuchen wir möglichst alle Risiken zu identifizieren, die für unsere Kinder eine mögliche körperliche, seelische und/oder sexuelle Gefahr darstellen. Folgende alltägliche Schlüsselsituationen werden geprüft unter dem Leitsatz: „In welchen Alltagssituationen könnten die Rechte der Kinder aus dem Blick geraten und nicht beachtet werden?“

- Begrüßung & Verabschiedung
- Mahlzeiten
- Schlaf & Ruhephasen
- Pflegesituationen
- Übergriffe unter Kindern
- Im Rahmen pädagogischer Angebote
- Medien im pädagogischen Alltag
- Umgang mit Messenger Dienste

- Konfliktsituationen
- In freien Spielsituationen
- Im Innen- und Außenbereich der Kita

Gibt es spezifische Situationen im Alltag unserer Einrichtung, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann? Und: welche Gefahrenmomente für grenzverletzende Verhaltensweisen, Machtmissbrauch und Übergriffe sind vorhanden? Aus den Ergebnissen dieser Risikoanalyse entwickeln wir Maßnahmen, die dem Schutz vor körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt der Kinder dienen.

Wie beteiligen wir die Kinder am Prozess der Risikoanalyse?

Im Rahmen unseres Beschwerdemanagements für Kinder haben die Kinder die Möglichkeit zu erzählen, in welchem Raum sie sich am liebsten oder gar nicht gerne aufhalten. Unabhängig vom sprachlichen Entwicklungsstand sind alle Kinder dabei und dürfen sich mittels unseres Meinungsspiels (s. auch S. 21) beteiligen und/oder sich sprachlich äußern.

## 4. Verhaltenskodex

Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention:

***Alle Kinder haben ein Recht***

***auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch***

***und Ausbeutung.***

Unser Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte fest und stellt einen wichtigen Baustein zur Prävention von Missbrauch jeglicher Form dar. Darin ist aufgeführt, welche Verhaltensweisen insbesondere in pädagogischen Schlüsselsituationen den Rechten der Kinder (nicht) entsprechen.

Dieser Verhaltenskodex ist als Verhaltensampel gut sichtbar für alle Mitarbeitenden in den Gruppenräumen platziert. Für die Kinder ist diese Verhaltensampel vereinfacht und mit Bildern hinterlegt dargestellt.

| Grenzübertritte<br>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht nach §47 SGBVIII. | |
|---|---|
| • anschreien | • fixieren |
| • Essenszwang/Probierlöffel | • das Kind ohne Einverständnis des Kindes wickeln |
| • auslachen | • bloßstellen/vorführen |
| • zwingen | • diskriminieren |
| • Aufsichtspflicht vernachlässigen | • anspucken |
| • ignorieren (auch von Übergriffen unter Kindern) | • das Kind ungefragt auf den Schoß nehmen |
| • Intimbereich berühren | • sich genervt zeigen |
| • drohen | • ungefragt Fotos machen |
| • bestrafen | • küssen |
| • fest anfassen | • negative Seiten eines Kindes hervorheben |

| Grenzverletzungen<br>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. |
|---|
| • ständiges Loben |
| • Kind nicht aussprechen lassen |
| • festhalten |
| • autoritäres Auftreten |
| • unsicheres Handeln |

| |
|---|
| • Kinder überfordern/unterfordern |

| **Fachlich korrektes Verhalten**<br>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erlaubt. | |
|---|---|
| • Handlungen versprachlichen | • Gerechtigkeit |
| • logische Konsequenz | • emotionale Nähe |
| • Lob | • Raum für Emotionen geben |
| • positiv unterstützen | • kompetentes Bild vom Kind |
| • Ruhe/Zeit/Geduld | • Mitbestimmung |
| • Kindern Erklärungen für unser Handeln geben | • bedürfnisorientiertes Arbeiten |
| • aussprechen lassen | • Hilfe zur Selbsthilfe |
| • auf Augenhöhe sprechen | • Grenzen |
| • beschweren ist kein petzen | • Kultursensibilität |
| • positive Grundhaltung | • Akzeptanz der Individualität |
| • Wertschätzung | • freundlicher/empathischer Umgangston |

# 5. Prävention

## 5.1 Im Umgang mit Mitarbeitenden/Leitungs- und Trägerverantwortung

Die Stadt Gronau verpflichtet sich, die Vorgaben des Kinderschutzkonzeptes auch in der Zuständigkeit der Personalauswahl, -einstellung und -betreuung zu beachten.

Beginnend mit dem Ausschreibungsverfahren wird ein:e mögliche:r Bewerber:in durch den Hinweis in der veröffentlichten Stellenausschreibung auf die Wichtigkeit und Bedeutung der organisationalen Schutzkonzepte sowie die Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen hingewiesen. Ebenso werden die Pflege eines grenzachtenden Umgangs, einer Kultur der Achtsamkeit sowie das Recht zur gewaltfreien Erziehung hervorgehoben.

Das Auswahlverfahren erfolgt in Zusammenarbeit der zuständigen Fachdienste. Jedes Gespräch wird von der Auswahlkommission geführt. Sie dokumentiert die Gespräche. Das Gespräch umfasst einige allgemeine Fragen zur Motivation zur Bewerbung bei der Stadt Gronau und der angestrebten Stelle und im Anschluss einige „Fachfragen“. Die Bewerber:innen werden im Laufe des Gespräches auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und nach seiner Einstellung hierzu befragt. Die Antworten hierzu werden ebenfalls festgehalten.

Auch wird jede:r Bewerber:in bereits im Zuge des Auswahlgespräches auf die verpflichtende Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung hingewiesen. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses wird in regelmäßigen Abständen vom Personalamt neu angefordert.

Dem/der Bewerber:in wird weiterhin im Laufe des Gespräches erklärt, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages von der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung abhängig ist. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist dem Konzept als Anlage beigefügt.

Durch die klare Positionierung bereits ab Beginn der Kontaktaufnahme mit potenziellen Bewerber:innen sollen diese auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Einhaltung der Schutzkonzepte junger Menschen hingewiesen und ihnen dies verdeutlicht werden.

Die Stadt Gronau als Träger unserer Einrichtung sorgt außerdem für eine sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte, der insoweit erfahrenen Fachkräfte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus §8a SGBVIII Sorge zu tragen. Hierzu sind alle Fachkräfte über diese Vereinbarung (siehe Abschnitt Intervention ab Seite 15) und die zu ihrer Umsetzung entwickelten Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien zu informieren.

Ebenso sorgt der Träger für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

## 5.2 Im Umgang mit dem Team

### 5.2.1 deeskalierendes Feedback

*„Es kann also nicht das Ziel sein, dafür zu*

*sorgen, dass die Dinge nicht schlimmer werden.*

*Das Ziel muss sein, dass Dinge besser werden!“*

Zitat Kübra Gümüsay

Im Kitaalltag kann es aufgrund von Überforderungssituationen oder anderen belastenden Momenten zu grenzverletzendem Verhalten durch Fachkräfte kommen. Als Team haben wir uns darauf verständigt, dass „brenzliche“ Situationen reflektiert werden müssen um uns gegenseitig und die Kinder vor möglichen Grenzüberschreitungen zu schützen.

Unter dem Motto „Hinschauen & Ansprechen“ haben wir im Team Regeln für deeskalierendes Feedback entwickelt und in unserem Konzept als präventiven Baustein verankert. Folgende Regeln gelten für Rückmeldungen im pädagogischen Alltag für alle Mitarbeiter:innen:

1. Kolleg:innen in Feedbackgestaltung miteinbeziehen:
    - entspannte Atmosphäre schaffen
    - evtl. ein „unterstützendes Ohr“ (eine dritte Kolleg:in) hinzuziehen
    - wenn nicht jetzt, wann dann? (ein „Nein“ zum Feedback ist inakzeptabel)
2. Wahrnehmung der Situation der Kolleg:in schildern
    - Ich-Botschaften
    - weder be- noch verurteilen
    - Killerphrasen vermeiden (nie, immer, keineswegs…)
    - zum Verständnis nach „Warum“ fragen
    - gemeinsam Lösungen finden
3. Bei Uneinsichtigkeit oder wenn keine Veränderung eintritt, Leitung hinzuziehen

*„Meine Verantwortung ist,*

*dass ich tue was ich kann.*

*Ob es funktioniert, liegt nicht in meiner Hand.“*

Zitat: Kübra Gümüsay

### 5.2.2 Adultismus

Adultismus bedeutet „Adult“ – aus dem englischen: erwachsen/Erwachsener, Endung „-ismus“ verweist auf eine gesellschaftlich bestehende Machtstruktur, ähnlich wie bei den Begriffen Rassismus oder Sexismus. Adultismus beschreibt den Umgang von Erwachsenen mit dem Machtungleichgewicht, das zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen besteht. Erwachsene sind dazu verpflichtet, ihre Macht zum Wohl von Kindern einzusetzen. Dies kann dazu führen, die Macht zu missbrauchen und über Kinder zu bestimmen, ohne ihr Einverständnis einzuholen. Bei Misshandlungen und sexuellem Missbrauch ist das zum Beispiel der Fall. Sätze wie „Du benimmst dich wie ein kleines Kind!“, „Wenn Erwachsene reden hast du Sendepause!“, „Sag kein Wort mehr!“ „Du halt dich daraus!“ sind Aussagen ohne Wertschätzung. Wir als Team hinterfragen Adultismus, bzw. die Interaktionen, die Ansprache und den Dialog mit Kindern um sensibel und achtsam mit den Kindern zu sein. Wie gelingt uns das im Alltag?

- Wir erklären, warum wir etwas vom Kind erwarten!
- Wir stellen uns die Frage: Würde ich mit Erwachsenen auch so sprechen?
- Wir richten einen kritischen Blick auf unsere Sprache!
- Und wenn wir doch mal zu laut wurden: Entschuldigen!
- Wir hinterfragen die vorhandenen Regeln!
- Wir sind (Sprach) – Vorbild!
- Wir nehmen eine professionelle Dialoghaltung ein! (s. Seite 8)

## 5.3 Im Umgang mit den Kindern

In Anlehnung an die UN – Kinderrechtskonvention Artikel 19, in der es heißt:

***Du hast das Recht auf Schutz,***

***damit du weder körperlich***

***noch seelisch misshandelt,***

***missbraucht oder vernachlässigt wirst,***

gestalten wir unseren pädagogischen Alltag im Rahmen einer bewussten Gesprächs- und Beteiligungskultur. Uns ist wichtig den Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass sie gehört werden und ihre Meinungen Wirkung zeigen. Unsere Dialoghaltung verbreitet eine positive Grundhaltung, die von Respekt und Wertschätzung, nicht nur den Kindern gegenüber, sondern auch den Eltern und Mitarbeiter:innen gegenüber, geprägt ist.

### 5.3.1 Dialoghaltung

Als Sprachkita liegt uns die Art und Weise, wie wir mit unseren Kindern kommunizieren, besonders am Herzen. Wir gehen feinfühlig auf die Themen und Interessen des Kindes ein. Dabei schenken wir dem Kind unsere ungeteilte Aufmerksamkeit und hören ihnen zu. Wir achten auf einen wechselseitigen Austausch. Unsere körpersprachliche Haltung dem Kind gegenüber ist zugewandt und auf Augenhöhe. Mit unserer Stimme signalisieren wir Interesse, spenden Trost und teilen Freude. Dementsprechend ist unser Umgangston freundlich und respektvoll. Äußerungen bzw. Wörter, die wir verwenden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend, (siehe weitere Ausführungen in unserem Verhaltenskodex). Wir unterstützen die Kinder darin, Worte für ihre Erlebnisse und die damit verbundenen Gefühle zu finden. Denn unser Ziel ist es, dass sie Worte finden um über mögliche Gewaltübergriffe jeglicher Form sprechen zu können.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung berücksichtigen wir folgende Aspekte:

- Dem Kind aufmerksam zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden worden ist
- Dem Kind signalisieren (nonverbal und verbal), dass ihm geglaubt wird und dass es verstanden wird
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu sehr zu bedrängen
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht weitersprechen oder das Gespräch abbrechen möchte
- Dem Kind Unterstützung anbieten, damit es mit der schwierigen Situation umgehen kann
- Dem Kind keine falschen Versprechungen machen, wir z.B. die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten
- Das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, altersgerecht beteiligen

### 5.3.2 Partizipation im pädagogischen Alltag – die Kinder bestimmen mit

Die Kinderrechtskonvention der vereinten Nationen formuliert dazu:

***Kinder haben das Recht, bei allen Fragen,***

***die sie betreffen, sich zu informieren,***

***mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.***

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben, sind besser vor Gefahren geschützt. Wir unterstützen die Kinder dabei ihre Rechte einzufordern, eine eigene Meinung und Ideen zu äußern. Das Recht auf Mitbestimmung gestalten wir kindgerecht in pädagogischen Schlüsselsituationen:

Die Eingewöhnungsphase:

Diese Phase ist ein entscheidender Moment zu Beginn der Kindergartenzeit. Wir orientieren uns dabei an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Eltern werden vorab über den Ablauf der Eingewöhnung informiert. Zu Beginn ist der Elternteil aktiv anwesend, d.h. er wickelt z.B. das Kind und die pädagogische Fachkraft ist dabei. Auch Spielsituationen dürfen von dem Elternteil begleitet werden. Die Mutter/der Vater verhalten sich zunehmend passiv, indem sie sich während des Gruppengeschehens zurückziehen. Ein:e Bezugserzieher:in bemüht sich um eine vorsichtige Kontaktaufnahme zum Kind. Wenn das Kind bereit ist verabschiedet sich die Mutter/der Vater vom Kind, verlässt die Gruppe und kehrt nach

wenigen Minuten zurück. Das Fernbleiben verlängert sich täglich, bis das Kind es schafft sich ganz von der Bezugsperson zu lösen.  Die Eingewöhnung ist beendet, wenn das Kind den/die Bezugserzieher:in als sichere Basis akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt.

Das Freispiel:

Eines der elementarsten Partizipationsformen ist die Entscheidungsfreiheit über Spiele, die Auswahl des Materials, die gewählte Rolle im Spiel und die Wahl der Spielpartner:innen von zentraler Bedeutung. Unser teiloffenes Konzept bietet den Rahmen dafür sowohl im U3 Bereich als auch im Ü3 Bereich. Unsere Mitarbeitenden begleiten die Kinder und unterstützen sie in Aushandlungsprozessen und/oder dem Bewältigen von Problemlösestrategien, sind Impulsgeber:innen und Begleiter:innen in Spielsituationen und fördern das soziale Miteinander.

Morgenkreis:

Unser Morgenkreiskoffer beinhaltet bebilderte Spiele und Lieder, die von einem einzelnen Kind ausgesucht werden oder von der Gruppe per Abstimmungsverfahren gewählt werden. Möglich ist auch eine Konsensentscheidung, in der diskutiert wird, welches Spiel gespielt oder Lied gesungen wird. Kinder die nonverbal sind entscheiden, indem sie auf die entsprechende Bildkarte zeigen.

Teiloffenes Konzept:

Auf Magnettafeln, die in jeder Gruppe angebracht sind, sind die Funktionsbereiche mit den jeweils verantwortlichen Fachkräften bildhaft aufgeführt. Jedes Kind besitzt einen Magnetbutton mit Foto. Die Kinder ordnen in der Ankunftszeit am Morgen  ihren Button dem jeweiligen Funktionsbereich zu, in dem sie sich aufhalten möchten. Da die Ü3 Gruppen auf zwei Etagen untergebracht sind, bieten wir den Kindern an, sich gegenseitig anzurufen, um sich für die Zeit der teiloffenen Phase zu verabreden. Für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen visualisiert ein Tagesablauf mittels  Bildkarten die einzelnen Phasen am Tag.

Der Einkauf für das Frühstück:

An jedem letzten Freitag im Monat bereiten wir ein gesundes Frühstücksbuffet in unserer Küche zu. Die Kinder beteiligen sich selbstverständlich aktiv am Einkauf für das Frühstücksbuffet. Die Äußerungen und Ideen sind hier ausdrücklich erwünscht und werden aufgeschrieben. Je nach Umfang der Wunschliste wird gelegentlich mittels Abstimmungsverfahren entschieden, welche Lebensmittel eingekauft werden. Während die Kinder aus dem Ü3 Bereich sich frei äußern können stehen den Kleinsten im U3 Bereich Bildkarten mit Lebensmitteln oder Prospekte zur Verfügung, um für sich entscheiden zu können. Möglicherweise treffen die Kinder im Ü3 Bereich auch eine Konsensentscheidung, nach der dann möglichst alle Kinder mit der Einkaufsliste einverstanden sind.

Mittagessen:

Wir informieren die Kinder und die Eltern über die täglichen Mahlzeiten, indem wir Mahlzeitenfotos aushängen. Das Essen wird in Glasschalen serviert, das Essen ist so für jedes Kind sichtbar und kann von ihnen selbstständig aufgetan werden. Sie führen das Essen selbstständig zum Mund. Bei Bedarf und wenn sie es verbal, mimisch oder gestisch signalisieren, werden sie dabei von den Fachkräften unterstützt. Die Zutaten werden getrennt voneinander angeboten. Jedes Kind entscheidet darüber, was und wieviel es essen möchte. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel wie Löffel, Messer und Gabel werden vom Kind frei gewählt. Auch die Sitzpartner am Tisch sind vom Kind frei wählbar. Die Mahlzeiten finden in entspannter Atmosphäre statt, so dass intensive Gespräche über das Erlebte und die Themen, die die Kinder interessieren, stattfinden können.

Pflegesituationen:

In Pflegesituationen schützen wir die Intimsphäre der Kinder. Zu unserem Alltag gehört das Händewaschen, das Zähneputzen, der Toilettengang und das Wechseln der Windeln. Kommt es zu einer dieser Situationen kündigen wir diese verbal an. Das Kind muss einverstanden sein, bevor wir unterstützend begleiten. Die Kinder bestimmen selbst, von wem sie gewickelt werden möchten. Dabei achten wir auch auf eine nonverbale Kommunikation, wenn die Kleinsten noch nicht sprechen können oder andere Sprachbarrieren vorliegen. Wenn Kinder zur Toilette gehen tun sie dies selbstständig oder entscheiden selbst, wer sie dabei evtl. unterstützt. Sie entscheiden auch, wer ihnen beim An – und Auskleiden behilflich sein soll. Da unsere Türen zu den Kindertoiletten nicht abschließbar sind, weisen rote und grüne Schilder darauf hin, wenn ein Toilettenraum besetzt ist. In seltenen Fällen kann es zu Duschsituationen kommen, wenn das Kind sich z.B. eingekotet hat. Unsere Mitarbeiter:innen protokollieren diesen Duschvorgang mit Datum, Namen, Dauer des Duschvorgangs und einer Unterschrift.

Schlaf/Ruhephasen:

Der Schlaf – bzw. Ruheplatz wird von den Kindern mitgestaltet, indem sie ihren Schnuller oder das geliebte Kuscheltier/Decke bei sich tragen. Nur nach Anfrage des Kindes hält zum Einschlafen die Fachkraft z.B. die Hand des Kindes oder streichelt über der Kleidung des Kindes vorsichtig den Rücken. Kleinstkinder können zum Einschlafen auf dem Arm der Fachkräfte gehalten werden. Während der Schlafenszeit in den U3 Bereichen halten wir uns an die Richtlinien der Unfallkasse NRW. Die Aufsicht wird durch regelmäßige Kontrollen der verantwortlichen Fachkraft sichergestellt. Ein Babyphon unterstützt die Aufsichtsführung. Der kurze Weg vom Aufenthaltsraum der Aufsicht führenden Person und dem Schlafraum der Kinder ermöglicht es, schnell vor Ort zu sein. In den Ruhephasen in den Ü3 Bereichen ist kontinuierlich eine Fachkraft anwesend.

Vereinbarung von Regeln:

Bei der Vereinbarung von Regeln die ein faires Miteinander und das alltägliche Kitageschehen betreffen, werden die Kinder miteinbezogen. Diese Regeln hängen gut sichtbar und bebildert in den Räumen. Bei Regelverstößen lernen die Kinder sich und das

Geschehene zu reflektieren und sich gegebenenfalls zu entschuldigen und/oder wieder gut zu machen.

### 5.3.3 Der Umgang mit Geheimnissen:

Im Gespräch mit den Kindern unterscheiden wir zwischen guten und schlechten Geheimnissen. Gute Geheimnisse sollte man für sich bewahren, schlechte Geheimnisse unbedingt jemandem anvertrauen! Doch wie erkennen Kinder, ob ein Geheimnis gut oder schlecht ist? Dazu gibt es klare und für die Kinder nachvollziehbare Kriterien:
Über gute Geheimnisse freut man sich, sie zu bewahren ist aufregend und spannend – gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.
Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl, vielleicht muss man weinen oder hat Angst – schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.
Wir machen den Kindern in aller Deutlichkeit klar, dass es kein Petzen ist, sich mit einem schlechten Geheimnis jemandem anzuvertrauen! Einen kindgerechten Zugang zu diesem Thema schaffen wir als Literaturkita mit dem Buch „ein Bauch voller Geheimnisse“.

### 5.3.4 Nähe- Distanzverhalten:

Uns ist es wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, welches es benötigt, um sich sicher und geborgen zu fühlen. Dabei achten wir auf Signale des Kindes und orientieren uns an seine Bedürfnisse. Das Maß an körperlicher Nähe ist unabhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Die Jüngsten benötigen noch viel Schutz und Zuwendung. Die älteren Kinder brauchen die körperliche Zuwendung meist immer weniger. Für jede Form von (körperlicher) Zuwendung und angemessenem Nähe- Distanzverhalten gilt für alle Mitarbeitenden:

- Ich tröste das Kind liebevoll mit Worten. Ergreift das Kind die Initiative lasse ich Umarmungen zu, streichle Kopf- und Rücken und/oder nehme das Kind auf den Schoß, wenn es gewünscht ist. Bei nonverbalen Kindern strecke ich meine Arme aus und warte, ob das Kind diese Geste bejaht oder nicht. Das Kind entscheidet, ob es körperliche Nähe braucht.
- Die Kinder werden grundsätzlich mit Vornamen angesprochen. Kosenamen verwenden wir nie und Spitznamen nur in Absprache mit Kind und Eltern.
- Ich frage das Kind, ob es meine Hilfestellung möchte.
- Kindern wird beim Umziehen die Möglichkeit geboten sich in Privatsphäre zurückzuziehen.
- Wasserspiele im Freien finden in Badekleidung statt.
- 1:1 Situationen müssen zum Schutz des Kindes gestaltet werden und Räume dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Mitarbeiter:innen tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit entsprechende Kleidung.
- Für aktuelle persönliche Belastungen bei Mitarbeitenden dürfen die Kinder nicht zum Trostspender werden.

- Das Kind muss vor dem Fotografieren um Erlaubnis gefragt werden, es werden nur einrichtungsinterne Geräte benutzt.
- Die Nutzung privater Handys ist verboten.

# 6. Räumliche Strukturen

## 6.1 Innenräume

Der Kitabereich ist zweistöckig, so dass sich die Räume im Obergeschoss und Untergeschoss befinden. Die Geschosse sind über das Treppenhaus und dem Aufzug erreichbar. Die Räume des Krippenbereichs befinden sich in einem zweiten, angrenzenden Gebäude. Diese Räume sind alle ebenerdig angeordnet. Die Turnhalle befindet sich im Mittelgeschoss des angrenzenden Jugendzentrums. Der Zugang ist den Kindern nur in Begleitung einer Fachkraft erlaubt. Im Rahmen unserer teiloffenen Arbeit sind die Funktionsräume im Ü3 Bereich mit mindestens einer Fachkraft besetzt. Nach Absprache mit dem Personal und den Kindern ist ein Ankommen bzw. Wechsel in den entsprechenden Räumen gegeben.

Der Gruppenraum der Giraffengruppe befindet sich im Obergeschoss und ist gleichzeitig der Bauraum. Das angrenzende Atelier ist ebenfalls ein Funktionsraum im Rahmen unserer teiloffenen Arbeit. Die Kinder halten sich dort in Begleitung einer Fachkraft auf. Der Zutritt in den Bewegungsraum, der sich dem Atelier anschließt, ist allen Kindern jederzeit gestattet. Die Platzzahl ist jedoch auf fünf Kinder begrenzt. Die Kinder dürfen sich hier alleine aufhalten. Die Aufsicht ist durch einen freien Blick durch Türen mit Glasausschnitten vom Gruppenraum aus gegeben. Der Flurbereich im Obergeschoss ist mit unserer Kitabücherei und einem Sofa ausgestattet. Die Kinder haben hier die Möglichkeit ein Hörspiel zu hören oder Bücher zu lesen. Nicht immer ist eine Fachkraft anwesend, jedoch ist dieser Bereich, getrennt von einer Glastür, durch die anwesende Fachkraft im Gruppenraum jederzeit einsehbar.

Der Gruppenraum der Löwengruppe befindet sich im Erdgeschoss und ist gleichzeitig der Fantasieraum. Angrenzend befindet sich der Entdeckerraum und der Brückenraum. Der Entdeckerraum ist Teil unseres teiloffenen Konzeptes und wird in Begleitung einer Fachkraft besucht. Der wird bei Bedarf genutzt und von einer Fachkraft begleitet.

Im U3 Bereich begrenzt sich die Öffnung der Räume im Rahmen unserer teiloffenen Arbeit auf den Gruppenraum, den Leseraum und den Flur. Diese Räume sind durch eine Glastür und eine Zimmertür voneinander getrennt und jederzeit von den Mitarbeitenden einsehbar. Der Zugang zum Außenbereich ist durch einen kindersicheren Verschluss nur in Begleitung einer Fachkraft möglich.

Die Fenster und Türen im Kita- und Krippenbereich sind mit einem Schließmechanismus versehen, der mit einem Schlüssel zu bedienen ist. Außerdem ist eine Abstzurzsicherung angebracht. Die Türen, die nach außen führen, sind mit Türgriffen von mindestens 1,60m Höhe versehen.

Die Eingangsbereiche im  Kita- und Krippenbereich sind mit Glastüren ausgestattet und ständig verschlossen. In der Bring- und Abholphase erreichen die Familien die Geschosse  der Kita über den jeweiligen Garderobeneingang. Diese Eingänge sind während bestimmter Zeiträume für die Eltern zugänglich. Die Fachkräfte beobachten während dieser Zeit intensiv das Betreten und Verlassen der Kinder mit Ihren Familien.

Die Türen der Wc`s sind mit rot/grünen Schildern zum Schieben ausgestattet. Die Kinder können damit signalisieren ob der Zutritt erlaubt oder nicht erwünscht ist.

### 6.2 Außenbereich

Der Außenbereich ist rundherum eingezäunt und durch abschließbare Tore von den Nachbargrundstücken getrennt. Das Eingangstor zum Außengelände ist mit einem Drück-Drehknauf ausgestattet, welches auf 1,70m Höhe angebracht ist.  Die anderen Tore sind abschließbar.

Der Außenbereich des U3-Bereiches ist ebenfalls rundherum eingezäunt und mit einem Tor zum Kitabereich getrennt. Dieses Tor ist ein Fluchtweg und wird von den Fachkräften intensiv während der Spielzeit im Freien beaufsichtigt

Die Bring- und Abholphase:

Hier ist eine klare Kommunikation zwischen den Eltern und uns als Einrichtung von Nöten. Im Vertrag ist hinterlegt, wer die Kinder abholen darf. Die Eltern können jederzeit Personen hinzufügen oder streichen. Unbekannte Personen, sofern sie abholberechtigt sind, werden beim erstmaligen Abholen um das Vorzeigen ihres Personalausweises gebeten oder müssen persönlich mit den Eltern vorstellig werden.

## 7. Sexualbildung

Kinder möchten die Welt begreifen, das Thema Sexualität bzw. Körper ist dabei eins von vielen, das mal mehr und mal weniger spannend für sie ist. Kinder haben das Recht, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Dazu gehört die Entwicklung einer gesunden und selbstbestimmten sexuellen Identität. Die Stärkung der Selbstwahrnehmung und des Selbstwertgefühls der Kinder ist sowohl Teil der kindlichen sexuellen Bildung als auch ein Baustein in der Prävention sexualisierter Gewalt.

Wir berücksichtigen die ganz individuellen Körper-, Beziehungs-, Geschlechts- und Bedürfnisgeschichten bei Kindern und Kindern mit Behinderung deren Geschichten Besonderheiten aufzeigen können.

Im Rahmen unserer Sexualbildung ist unser aller Ziel, Kindern zu helfen sich vor sexueller Gewalt schützen zu können. Eine achtsame und bewusst gestaltete Sexualpädagogik

- macht Kinder sprechfähig,
- sensibilisiert für Grenzen,
- schafft Wissen,

- benennt Rechte.

## 7.1 Körperneugier und Körperlust

Unser sexualpädagogisches Handeln ist geprägt von dem Bewusstsein, dass sich die kindliche Sexualität von der erwachsenen Sexualität unterscheidet. Die kindliche Sexualität ist gekennzeichnet von spontaner, mehr durch lustvolles Körpererleben und die Wahrnehmung angenehmer Körpergefühle. Sie bleiben bei kindlichen, sexuellen Aktivitäten ganz bei sich und ihren eigenen Bedürfnissen. Wir geben den Kindern die Möglichkeit dafür und gehen sensibel auf die Situation ein, wenn sie lustvolle Erfahrungen mit ihrem eigenen Körper machen. Das Kind verinnerlicht das Recht darauf, sich wohlzufühlen und auf der Suche nach schönen Gefühlen zu sein. Das Kind lernt eine gute Selbstwahrnehmung und ist eher in der Lage, Grenzüberschreitungen von Bezugspersonen oder Kindern wahrzunehmen.

## 7.2 Körpererkundungsspiele und Nacktheit

Die kindliche Neugier weckt die Lust sich auszuziehen und den eigenen Körper näher kennenzulernen. Hier geht es mehr um das Erforschen und Vergleichen der unterschiedlichen Geschlechter als um, im erwachsenen Sinne, die sexuelle Komponente. Wir begleiten alle Kinder besonders aufmerksam, wenn es um sogenannte Doktorspiele geht und bieten unsere Hilfe bei Unsicherheiten oder Fragen an. In Situationen, in denen Kinder sich zurückziehen und sich gegenseitig erkunden zeigen wir uns verbal präsent indem wir fragen „Braucht ihr Hilfe?“ „Ist alles in Ordnung?“ Außerdem achten wir darauf, dass der Altersunterschied bei den Kindern maximal ein bis zwei Jahre nicht überschreitet.

In diesen Situationen greifen auch die Regeln als Selbstschutz, die wir intensiv mit den Kindern erarbeiten:

Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich möglicherweise nicht aus eigener Kraft zur Wehr setzen können sind auf unseren ganz besonderen Schutz angewiesen, dessen wir uns bewusst sind. Die Kinder mit (drohender) Behinderung erfahren besonderen Fremdschutz durch uns und Kindern aus der Gruppe. Dabei werden Äußerungen von Kindern wie „Kind A hat Kind B seinen Penis gezeigt!“ nicht als petzen sondern als helfen untereinander verstanden.

Nicht nur In Wickel – und Pflegesituationen entdecken Mädchen und Jungen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsorgane. Wir verwenden bewusst die korrekten Bezeichnungen für ihre Geschlechtsteile. In möglichen Missbrauchsfällen sind Kinder dann sprechfähig und Aussagen wie „Die Person A hat mich am Penis, an der Vulva angefasst!“ wecken mehr Aufmerksamkeit als Verniedlichungen der Geschlechtsteile. Die Kinder werden besser verstanden.

## 7.3 Sexualaufklärung

Die Initiative zur Sexualaufklärung kommt vom Kind selbst, wenn diese Fragen stellen. Wir beantworten Fragen zum Thema Körper, Zeugung und Schwangerschaft mit Hilfe von

kindgerechten Büchern und bleiben mit den Eltern im Gespräch. Das Material der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) „Entdecken, schauen, fühlen!“ unterstützt uns dabei.

## 7.4 Sozial-Kompetenz Training „ICH-DU-WIR“

Dieses Training umfasst Themen zur sozial-emotionalen Entwicklung bei Kindern, insbesondere wird über die eigenen Gefühle und Grenzen eines jeden Kindes gesprochen und spielerisch erarbeitet.

Folgende Themen sind Inhalt dieses Projekts:

1. Meine Gefühle:
    - Erkennen und Wahrnehmen der eigenen Gefühle
    - Definition von guten und schlechten Gefühlen
2. Deine Gefühle:
    - Was fühlt mein Gegenüber?
    - Woran kann ich seine Gefühle erkennen?
    - Wie reagiere ich auf seine Gefühle?
3. Mut:
    - Spielerischer Aufbau des Selbstwertgefühls
    - Vertrauen zu sich selbst und dem eigenen Können aufbauen
4. Gemeinschaft und Teamgeist:
    - Stärkung des Gruppengefühls
5. Gemeinschaft und Teamgeist
    - Notwendigkeit der Unterstützung durch Andere
6. Meine Grenze – Deine Grenze
    - Nein sagen
    - Respektvoller Umgang
7. Meine Grenze - Deine Grenze
    - Konfliktverhalten
    - Kämpfen mit Regeln
8. Abschluss
    - Ich bin stark, weil…
    - Du bist stark, weil…
    - Zusammen sind wir stark, weil…

## 7.5 Außerdem

Bücher zur präventiven Arbeit gegen sexuelle Gewalt aber auch Bücher über erstes Wissen zu den verschiedenen Formen von Familien, die Thematisierung von Geschlechterrollen und homogenen und heterogenen Partnerschaften sind fester Bestandteil unserer Kitabibliothek und ergänzen unsere sexualpädagogische Bildung in unserer Einrichtung:

- Ja & Nein, Ich sag, was ich (nicht) mag
- Mein Körper gehört mir!
- Das große und das kleine NEIN

Wir fördern die Kinder darin, positive wie negative Gefühle zu spüren und sich darüber zu äußern. Hilfsmittel sind an dieser Stelle Smileykarten, die gute und schlechte Stimmung darstellen, und Kinderliteratur zu dem Thema Gefühle.

Fortbildungsangebote für alle Fachkräfte zum Thema Sexualbildung unterstützen dabei, Bausteine für die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts weiterzuentwickeln.

## 7.6 Elternarbeit

Da die kindliche Sexualbildung ein Teil der kindlichen Entwicklung ist geht das Thema in besonderem Maße auch die Eltern als erste Erziehungsinstanz etwas an. Unsicherheiten und/oder Fragen seitens der Eltern begegnen wir respektvoll, sensibel und empathisch und berücksichtigen die verschiedensten kulturellen Hintergründe unserer Familien und somit die Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität und Rollenbildern. Wir bemühen uns durch größtmögliche Transparenz unserer Arbeit eine positive Familienarbeit anzustreben. Denn wichtig ist uns, dass wir gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes arbeiten und auch die sexualpädagogische Entwicklung als normaler Teil der kindlichen Entwicklung wahrgenommen wird.

Einmal im Jahr bieten wir einen Elternnachmittag an. Das Thema dieser Veranstaltung lautet

*„Ich und Du – wie spannend“*

*Körperliche Neugier und Entwicklung bei Kindern.*

Durchgeführt wird dieses Treffen von einer Mitarbeiter:in der ortsansässigen Diakonie.

## 7.7 gendersensible Sexualerziehung

*Thomas, der Teddy, holte tief Luft, dann sagte er: „Ich muss endlich ich selber sein. Tief in meinem Herzen weiß ich schon immer, dass ich ein Teddymädchen bin, kein Teddyjunge. Ich würde viel lieber Tilly heißen als Thomas.“* [1]

Das Bilderbuch „Teddy&Tilly“ erzählt die liebevolle Geschichte von Thomas dem Teddy, der lieber Tilly heißen möchte, denn schon lange fühlt er, dass er eigentlich eine Teddybärin ist. Dieses Bilderbuch und andere Bücher zur gendersensiblen Erziehung stehen den Kindern unserer Kita im Alltag zur Verfügung und unterstützt unsere offene Haltung gegenüber einer genderbewussten Pädagogik. Es geht darum, Kinder in ihren individuellen Geschlechtsidentitäten zu unterstützen – ohne die Vorstellung davon zu haben, was typisch weiblich oder typisch männlich ist. Dabei soll Diversität wahrgenommen und zugelassen werden, damit jede:r die gleichen Voraussetzungen für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit hat. Wir berücksichtigen außerdem, dass es Kinder gibt, die keinem

[1] Aus: Walton, Jessica, Mac Pherson, Dougal, Teddy&Tilly, Fischerverlag GmbH, 2016.

Geschlecht zugeordnet werden können und inter- oder transgeschlechtlich sind. In unserer Kita gendersensibel zu arbeiten bedeutet Kindern zu ermöglichen, sich frei von gesellschaftlich festgelegten Normen entwickeln zu können. Sie werden unabhängig von den jeweils vorherrschenden Geschlechterklischees darin unterstützt, ihre individuellen Interessen und Fähigkeiten zu entfalten und sich und anderen vorurteilsfrei zu begegnen. Im Spiel achten wir darauf, dass die Kinder eigene, von Stereotypen losgelöste Geschlechtsidentitäten entwickeln können und hinterfragen kritisch, wenn Jungen im Rollenspielraum wegen des Tragens eines Prinzessinnenkleids von Kindern belächelt werden oder Mädchen keine Bauarbeiter sein können. In der Kommunikation mit den Kindern achten wir auf unsere Ansprache und sagen nicht „Wir suchen drei starke Jungs!“ sondern „Wir suchen drei starke Kinder!“ Statt des Muttertags haben wir einen Lieblingsmenschtag eingeführt, damit sich gleichgeschlechtliche Paare genauso angesprochen fühlen dürfen.

# 8. Beschwerdemanagement

Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotenzial. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder, Eltern und Kolleg:innen äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung, damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtung.

## 8.1 Für Kinder

Die Kinder unserer Einrichtung haben einen Anspruch auf Beschwerdemöglichkeiten. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil unseres präventiven Kinderschutzes. Kinder die ermutigt werden über unangenehme Erlebnisse zu sprechen und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind besser vor Gefahren geschützt. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft. Die Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B. mit dem Essen) es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezüglich einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen all ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sie sich ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Wir unterscheiden zwischen alltäglichen Beschwerdemöglichkeiten und ritualisierten Beschwerdemöglichkeiten.

Beschwerdemöglichkeit im Alltag:

Für Beschwerden im Alltag, die z.B. die Gruppe betreffen, sind alle Fachkräfte sensibel und bieten den Kindern Raum und Zeit in Gesprächsrunden ihren Unmut zu äußern. Unterstützendes Material sind Smileys in drei Ausdrucksformen: glücklich, neutral und traurig:

Mittels unserer Abstimmsteine können sich die Kinder auf dem jeweiligen Smiley platzieren und ihre Gefühlslage äußern. Die Smileys hängen sichtbar und in Augenhöhe der Kinder im Gruppenraum. Im Alltag haben besonders Kinder mit mangelnder Sprache die Möglichkeit auf die Gesichter zu zeigen, um ihre Gefühlslagen zu äußern.

Ritualisierte Beschwerdemöglichkeit:

Das Meinungsspiel nutzen wir um Rückmeldungen der Kinder einzuholen. Auch an dieser Stelle kommen die Smileys und die Steine zum Einsatz: die Kinder können zum Ausdruck bringen, was ihnen gut oder nicht so gut gefallen hat. Fragen an die Kinder in diesem Meinungsspiel sind z.B.

- Wie hat euch das Karnevalsfest gefallen?
- Wie gefällt euch die Geburtstagsfeier?
- Wie gefällt euch der Waschraum (Kreativraum, Rollenspielraum, Bauraum…)?
  Mittels Fotos der verschiedenen Räume und der Smileys sollen die Kinder die Möglichkeit bekommen, sich zu äußern ob sie sich dort wohl fühlen oder nicht. Je nach Entwicklungsstand der Kinder leiten wir ein Gespräch mit offenen Fragen ein um Unmutsbekundungen aber auch Wohlfühlmomente aufzugreifen. Wir achten gerade bei jüngeren Kindern auf körperliche, mimische oder gestische Äußerungen, die Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken können

Außerdem wissen die Kinder, dass sie sich jederzeit mit Beschwerden bei der Leitung melden können.

## 8.2 Für Eltern

Eltern können sich jederzeit mit Beschwerden, Anregungen und Ideen an die pädagogischen Fachkräfte, die Kindergartenleitung oder den Elternbeirat wenden. Beschwerden können auch telefonisch, per E-Mail oder über die App KidsFox dem Kitapersonal mitgeteilt werden. Konflikte/Beschwerden und andere Anliegen werden grundsätzlich offen angesprochen und konstruktiv behandelt und mit der Einrichtungsleitung besprochen. In einem vertrauensvollen Gespräch lassen sich Beschwerden oft beheben, manchmal ist es notwendig für die Bearbeitung weitere Stellen hinzuzuziehen. Zudem gibt es in unserem Treppenhaus einen Beschwerdekasten mit entsprechenden Vordrucken. Die Eltern haben somit auch die Möglichkeit sich anonym mitzuteilen. Gegen Ende des Kindergartenjahres wird eine schriftliche Elternumfrage zur Qualitätssicherung durchgeführt. Alle Eltern haben die Möglichkeit sich zu den Themen Öffnungszeiten, räumliche Ausstattung und/oder unserer pädagogischen Arbeit zu äußern.

Bei Beschwerden von Eltern im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte wird zeitnah ein Gespräch vereinbart, an dem neben den Eltern die Leitung und die beschuldigte Fachkraft teilnehmen. Der Gesprächsleitfaden ist als Anlage diesem Konzept beigefügt. Mit folgenden Fragen strukturieren wir das Gespräch:

- Was ist wann und wie geschehen?
- Erweisen sich die Vorwürfe als berechtigt?
- Benötigen das Kind und die Eltern (weitere) Hilfen?
- Welche Konsequenzen wurden gezogen?
- Braucht es eine Entschuldigung?
- Was wird getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?
- Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert? Dabei beachten wir die Persönlichkeitsrechte.
- Bei unberechtigten Vorwürfen: Wie kann die beschuldigte Fachkraft rehabilitiert werden?

### 8.3 Für Mitarbeitende

In der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Gronau (Westf.)“ ist beschrieben:

Fürsorge und Schutz:

Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine gerechte Behandlung in ihren persönlichen Angelegenheiten und auf Schutz bei ihrer dienstlichen Tätigkeit, insbesondere gegen falsche Anschuldigungen, Verleumdungen oder Bedrohungen. Über das Vorgehen (z. B. Antrag auf Strafverfolgung) entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstandsbereich 1.

Antrags- und Beschwerderecht:

Die Beschäftigten sind berechtigt, Anträge und Beschwerden über Vorgesetzte vorzubringen. Beschwerden gegen Vorgesetzte können bei der/dem nächsthöheren Vorgesetzten erhoben werden.  Einsicht in die Personalakten Die Beschäftigten sind berechtigt, die über sie geführten Personalakten beim FD 110 einzusehen.

Die Mitarbeitenden haben außerdem die Möglichkeit sich bei Beschwerden jederzeit an die Kita Leitung zu wenden. Da es möglicherweise zu spontanen Beschwerden kommen und diese anlassbezogen sein können, gibt es keinen festgesetzten Zeitrahmen für solche Gespräche.

# 9. Intervention und Rehabilitation

## 9.1 Intervention

### 9.1.1 Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII

(Das Original liegt der Einrichtung als auch dem Träger mit Unterschrift vor.)

Die Stadt Gronau, FD Jugend, Schule und Sport und der Träger von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII

Stadt Gronau

Jugendamt

Parkstraße 1

48599 Gronau

(im Folgenden Träger genannt) schließen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

1. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe formuliert und die Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben.

3. Der Gesetzgeber hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 8a SGB VIII verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.
   Dieser Verpflichtung kommt der FD Jugend, Schule und Sport mit dieser Vereinbarung nach.

4. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die Anlagen zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung/Einbezogene Einrichtungen und Dienste

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende pädagogische Ausbildung erhalten haben.

§ 3 Handlungsschritte

1. Werden einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.

2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) beratend hinzugezogen.

3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

4. Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen oder anderen Hilfen hin (z.B. Gesundheitshilfen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) wenn sie diese zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten.

5. Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen oder andere Hilfen in § 3 Punkt 4. dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder die Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

§ 4 Inhalte der Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Schule und Sport

Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Schule und Sport – nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung – enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt, folgende Angaben:

- Name, Anschrift, Telefonkontaktdaten und gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, Telefonkontaktdaten und gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- bereits getroffenen oder für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- Beteiligung der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigte sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers und bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Der Mitteilungsbogen für den Fachdienst Jugend und Familie liegt im Anhang bei. Nach Eingang der Meldung erhält der Träger unverzüglich eine Eingangsbestätigung der Mitteilung und den Namen des zuständigen Sachbearbeiters beim Fachdienst Jugend, Schule und Sport der Stadt Gronau.

## § 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

1. Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

2. Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

## § 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

1. Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

    - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Hochschulabschluss Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder analoge Qualifikationen),
    - mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Jugendhilfe
    - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
    - Praxiserfahrungen in der Gefährdungseischätzung bei Hinweis auf Kindeswohlgefährdung
    - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),

- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisiorische- oder coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

§ 7 Sonderregelung zu §§ 4 und 6 für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bei Bedarf hat der Träger einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit zur Umsetzung des § 6 eine externe insoweit erfahrene Fachkraft bei einem Träger seiner Wahl aus der Liste von Seite 19 dieses Konzeptes hinzuzuziehen.
Die Finanzierung wird in diesem Fall über den Fachdienst Jugend, Schule und Sport sichergestellt.

§ 8 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

1. Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

2. Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

1. Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

2. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

   - beteiligte Fachkräfte,
   - zu beurteilende Situation,
   - Ergebnis der Beurteilung,

- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. denen von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu diesem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich) zu beachten.

### 9.1.2 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 47 SGBVIII

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Der Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen ist verpflichtet der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.

Grundsätze zum Verhalten innerhalb unseres Schutzauftrages

- Das Handeln im Rahmen unseres Schutzauftrages in unseren Kindertageseinrichtungen stellt immer eine Herausforderung dar. Die Situationen sind nicht immer eindeutig, dies erschwert es oft zu handeln, da sich der Verdacht auf Kinder und auch auf unsere Kolleg:innen richten könnte. Wichtig ist deshalb:

  - Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu reagieren.
  - Übergriffe in Institutionen für möglich zu halten und als inakzeptabel zu erklären.
  - Eine sofortige Unterbindung von beobachteten Übergriffen und Information an die Leitung.

- Die Information von Eltern erfolgt in (bestätigten) Verdachtsfällen nur nach Rücksprache mit der Fachdienstleitung des Jugendamts über die pädagogische Fachberatung sowie die Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtungen.

- Maßnahmen bei Übergriffen unter Kindern:

  - sie dienen dem Trost und der Versorgung des betroffenen Kindes
  - sie schränken das übergriffige Kind ein mit dem Ziel, das betroffene Kind zu schützen
  - sie sind nicht gegen das übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
  - die Maßnahmen müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden und benötigen die Kommunikation und den Konsens im Team
  - die Maßnahmen müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
  - die Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von den Eltern oder der betroffenen Kinder

- Botschaften, die den betroffenen Kindern helfen:

  - Ich glaube dir!
  - Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist!
  - Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen!
  - Der Übergriff war falsch!
  - Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast.
  - Ich helfe dir!
  - Alle deine Gefühle sind in Ordnung!

- Verdachtsmomente oder Beobachtungen sollten niemals mit sich ausgemacht werden sondern, sich Hilfe hinzuzuziehen und im Austausch mit Teammitgliedern zu bleiben, ist unbedingt erforderlich.

- Alle pädagogischen Fachkräfte müssen dahingehend geschult sein, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Im gesamten Team ist klar formuliert, welche Zuständigkeiten und Aufgaben zu berücksichtigen sind:

<u>Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall im Kollegium</u>

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung körperlicher, seelischer und/oder sexueller Art, gilt der interne Ablaufplan gemäß der städtischen Qualitätsstandards:

1. Dokumentation (Dokumentationsleitfaden s. Anhang)
2. Information an die Leitung, bzw. bei Abwesenheit die stellvertretende Leitung, und Besprechung im Team
3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos
4. Beratung mit der pädagogischen Fachberatung Kindertageseinrichtung der Stadt Gronau, der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtung und der Fachdienstleitung Jugendamt
5. Gespräche mit den Betroffenen
6. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), um ein Gefährdungsrisiko differenziert einschätzen zu können.
7. Die Fachdienstleitung des Jugendamts entscheidet, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.
8. Bei einem bestätigtem Verdachtsfall entscheidet die Fachdienstleitung des Jugendamtes gemeinsam mit der Personalabteilung und ggf. dem Personalrat, ob und wie eine Freistellung des/der Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

<u>Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall unter den Kindern</u>

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt, wie oben, der interne Ablaufplan der städtischen Qualitätsstandards. Der Punkt 8 lautet hier:

8. Um eine Gefährdung abzuwenden, bieten wir bei Bedarf Unterstützung in Form von Gesprächen, das Hinzuziehen von Fachdiensten oder Hinweise an Beratungsstellen. Werden diese Hilfsangebote seitens der Personensorgeberechtigten nicht angenommen, sind wir per Gesetz verpflichtet, entsprechende Informationen an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Bei Spontanerzählungen des Kindes, ist es wichtig, dass es sich ernst genommen fühlt. Wenn es zu einem Gespräch mit einem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich schriftlich zu dokumentieren. Die Einrichtungsleitung nimmt umgehend mit den vorher beschriebenen Fachstellen Kontakt auf.

<u>Reflexionsfragen bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeiter:innen und/oder durch Kinder</u>

Was habe ich beobachtet bzw. wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt, bezogen auf:

- das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen

- die/den Mitarbeiter:in: zu bestimmten Äußerungen oder Verhaltensweisen
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich? (Hypothesenbildung)
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeiter:innen sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung, Fachberatung Sachgebietsleitung oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

Leitfragen bei Erhärtung eines Verdachts

- Welche Fachberatung bzw. insoweit erfahrene Fachkraft (intern oder extern, soll hinzugezogen werden, wenn der Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeiter:innen bekannt wird?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs? Mit welchen Teilnehmern?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen

Durch regelmäßige interne Schulungen in Bezug auf Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung sind allen Pädagog:innen die Handlungsanweisungen bekannt. Sie kennen ihren Schutzauftrag und starten im Verdachtsfall die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen.

## 9.2 Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiterinnen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der zuständigen Leitung in Absprache mit dem trägerinternen Personenkreis (FB, SGL, FDL)

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeiter:innen

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit gleicher Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierte Person und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.

- Informationen an einem darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit betroffenen Mitarbeiter:innen abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeiter:innen bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als einen zentraleren Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter:innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter:innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Diese bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter:innen (Beschuldigte:r, Verdächtigte:r, ggf. Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (ggf. Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter:innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter:innen.
- Sollten dem /der betroffenen Mitarbeiter:innen durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch die Stadt Gronau erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter:innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form erfolgt in unterschiedlicher Weise, z. b. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Ähnliches.

## 10. Fortbildungen, Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft

Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns. Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote

- diverser Fortbildungsanbieter,
- durch kollegiale Beratungen im Team,
- durch die Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- der Begleitung der Fachberatung der Stadt Gronau und
- durch die Beratungsfunktion von Mitarbeitenden z.B. des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Dekanat Ahaus und Vreden.

Um professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten, insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfeperspektiven, unterstützt die insoweit erfahrene Fachkraft. Bei der Beratung geht es um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicher zu stellen. Der entsprechende Mitteilungsbogen für den Fachdienst Jugend und Familie ist dem Anhang beigefügt. Wenn eine Beratung gewünscht ist wenden wir uns an eine der folgenden Stellen:

## 11. Adressen & Anlaufstellen

- **Caritasverband der Dekanate Ahaus-Vreden e.V.**

  Friedrichstraße 13, 48599 Gronau

  Herr Carsten Rakers, Tel. 02565/2424

- **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V., Beratung im Zentrum (BiZ) – Ambulante Erziehungshilfen**

  Hörster Straße 5, 48599 Gronau

  Frau Simone Reckmann, Tel. 0176/62906797

- **Evangelische Jugendhilfe Münsterland, Bürostandort Gronau**

  Bahnhofstraße 33, 48599 Gronau

  Frau Elke Hermes, Tel. 0175/264319

  Herr Christian Heermann, Tel. 0160/7130790

- **Jugendamt der Stadt Gronau, Allgemeiner sozialer Dienstag**

  Parkstraße 1, 48599 Gronau

  Tel. 02562/12395

- **Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Dekanat Ahaus und Vreden**

  Laubstiege 13a, 48599 Gronau

  Frau Claudia Mersmann, Frau Ulrike Terhaar, Tel. 02562/817348

- **Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW, Jugendhilfeeinheit Gronau**

  Eichenhofstraße 13, 48599 Gronau

  Frau Sonja Bröckel, 0178/4705984

## 12. Nachhaltigkeit

Um die Effektivität und Wirksamkeit des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten, bedarf es fortlaufender Maßnahmen:

- regelmäßige KiTa - spezifische Weiterentwicklung unter dem Aspekt der Risikoanalyse
- kontinuierliche Fortbildungen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung
- Prävention und Intervention zum Thema (sexualisierter) Gewalt
- gezielte Bekanntmachung des Kinderschutzkonzeptes bei
  - Vorstellungsgesprächen
  - Einarbeitung neuer pädagogischer Fachkräfte
  - Aufnahmegesprächen mit Eltern

## 13. Anhang

- Selbstverpflichtungserklärung
- Das Beschwerdegespräch mit den Eltern - ein Leitfaden
- Mitteilung an den Fachdienst Jugend und Familie
- Dokumentation im Verdachtsfall

## Selbstverpflichtungserklärung

Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei

von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsre Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kinder.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
9. Im pädagogischen Alltag kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kinder.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGBVIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Gronau, den _____ Unterschrift _____

## Das Beschwerdegespräch mit den Eltern – ein Leitfaden

| | |
|---|---|
| Was ist wann und wie geschehen? | |
| Erweisen sich die Vorwürfe als berechtigt? | |
| Benötigen das Kind und die Eltern (weitere) Hilfen? | |
| Welche Konsequenzen wurden gezogen? | |

| | |
|---|---|
| Braucht es eine Entschuldigung? | |
| Was wird getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden? | |

| | |
|---|---|
| Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert? Dabei stets die Persönlichkeitsrechte beachten! | |

| | |
|---|---|
| Bei unberechtigten Vorwürfen: Wie kann die beschuldigte Fachkraft rehabilitiert werden? | |

## Mitteilung an den Fachdienst Jugend und Familie

| |
|---|
| Name, Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort, Telefonnummer des Kindes oder Jugendlichen: |

| |
|---|
| Name, Anschrift, gegebenenfalls abweichender Aufenthaltsort, Telefonnummer der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigten: |

| |
|---|
| Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte: |

| |
|---|
| Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos: |

| |
|---|
| Bereits getroffenen oder für erforderlich gehaltenen weitere Maßnahmen: |

| |
|---|
| Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen: |

| |
|---|
| Ergebnis der Beteiligung: |

| |
|---|
| Beteiligte Fachkräfte des Trägers, gegebenenfalls bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen: |

| |
|---|
| Weitere Beteiligte oder Betroffene: |

_____

Institution, Name, Anschrift Datum, Unterschrift

## Dokumentation im Verdachtsfall

| | |
|---|---|
| Was ist wann, wo, mit wem vorgefallen? | |
| Was zeichnet sich als mögliche Gefährdung ab und warum? | |
| Was genau ist passiert? * | |
| Ist ein (Inklusions) Kind betroffen oder mehrere? | |

| | |
|---|---|
| Besucht das Kind/die Kinder weiterhin die Einrichtung? | |
| Ist eine ärztliche Behandlung nötig? | |
| Beratung der Eltern? | |
| Wurden geeignete Fachstellen benannt? | |
| Kontaktdaten Träger<br><br>Kontaktdaten der meldenden Person | |

*wertneutrale Beobachtung, ggf. mit wörtlicher Rede